

Informationen
zum
Jahreswechsel
2019 / 2020



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben	
1. Jahressteuergesetz 2019	2
2. Klimapaket der Bundesregierung	3
3. Elektronische Kassen	4
II. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel	
1. Für Unternehmer / Selbständige	4 - 5
2. Für Arbeitnehmer / Haus- und Wohnungseigentümer / Kapitalanleger	6 - 9
3. Für alle	9 - 11
III. Was sonst noch interessant sein könnte	
1. Verjährung offener Forderungen	12
2. Testament: Letzten Willen leichter auffinden	12
3. Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung	13
4. Rentenabschläge durch Ausgleichszahlungen vermeiden	13

Altenburg, 09. November 2019

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater



I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

1. Jahressteuergesetz 2019

Eigentlich sind es 2 Gesetze, das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ und das „Bürokratieentlastungsgesetz III“, allgemein aber unter obigem Begriff zusammengefasst.

✚ ab 2020 gibt es

- eine steuerliche Sonderabschreibung von 50% für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge (die zu einem betrieblichen Anlagevermögen gehören); die Hälfte der Anschaffungskosten könnten dann sofort steuermindernd verrechnet werden; wer dies plant, sollte also mit einem Kauf bis nächstes Jahr warten
- eine Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 7% für elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (bisher: Papierausdrucke 7%; elektronische Version 19%)
- eine Anhebung der sogenannten Übungsleiterpauschale von 2.400 € auf 3.000 € und der Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € (siehe hierzu auch Seite 10)
- eine Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von 200 € auf 300 € (siehe hierzu auch Seite 11-12)
- wird die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze (wo man keine Umsatzsteuer in Rechnung stellt und keine abführen muss) bis zu einem Jahresumsatz von 22.000 € angehoben (bisher 17.500 €)
- können Arbeitgeber ihren Beschäftigten entsprechende Gesundheitsleistungen bzw. Zuschüsse hierfür bis zu 600 € anbieten (bisher 500 €)
- können kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern, wo die Lohnsteuer pauschal mit 25% über den Arbeitgeber abgerechnet wird, bis zu 120 € täglich gezahlt werden (bisher 72 €) bzw. der durchschnittliche Stundenlohn 15 € nicht übersteigt (bisher 12 €)

✚ und ab 2021

- müssen Neugründer ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich einreichen

2. Klimapaket der Bundesregierung

Die Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm wurden durch die Bundesregierung beschlossen und bieten hohe Anreize für Investitionen.

- ✚ Heizen wird teurer; die Bundesregierung plant, Heizöl, Erdgas und andere fossile Brennstoffe mit einem CO₂-Preis zu belegen; Heizölhändler, Gaslieferanten und Fernwärmeversorger werden die zusätzlichen Kosten an die Verbraucher weiterleiten.

Im Gegenzug soll es steuerliche Vergünstigungen für die energetische Sanierung von (auch eigengenutzten) Wohnhäusern geben; innerhalb von 10 Jahren bis zu 20 T€ (über 3 Jahre verteilt von der Steuerschuld abziehbar). Und wer seine alte Ölheizung gegen ein effizienteres System tauscht, bekommt voraussichtlich eine Austauschprämie von bis zu 40% der Kosten für die neue Heizung.

- ✚ Autofahren wird teurer - für manche; der CO₂-Aufpreis soll auch für Kraftstoffe gelten; dafür sollen Pendler mit längerem Arbeitsweg durch eine erhöhte Pendlerpauschale (Fahrtkosten Wohnung – Arbeitsstätte) steuerlich entlastet werden (Erhöhung ab dem 21. Kilometer von 0,30 € auf 0,35 € je Entfernungskilometer); Geringverdiener, die keine Steuern zahlen, sollen alternativ eine Prämie erhalten (Mobilitätsprämie für geringe Einkommen).
- ✚ dazu soll es Zuschüsse und Steuerbefreiungen beim Kauf von Autos mit Elektro-, Brennstoffzellen- und Hybrid-Antrieben geben, wenn der Kaufpreis unter 40.000 € liegt.
- ✚ die Kfz-Steuerbefreiung für diese Autos soll verlängert werden; wer bis Ende 2025 ein solches Auto auf sich zulässt, braucht bis Ende 2030 keine Kfz-Steuer zu zahlen; je früher man also ein umweltfreundliches Auto kauft, desto mehr Jahre bleibt man von der Kfz-Steuer befreit. Fahrzeuge mit hohem CO₂-Ausstoß werden dagegen mit einer höheren Kfz-Steuer belegt.
- ✚ Bahnfahren soll günstiger werden (durch Absenkung des Umsatzsteuer-Satzes von 19% auf 7%); sofern sich die Bahn daran hält, ihre Preise nicht zu erhöhen, wird Bahnfahren also um rd. 10% günstiger.
- ✚ es empfiehlt sich also, schon jetzt für die Zukunft zu planen; wie will man wohnen, heizen und sich fortbewegen. Unternehmen müssen sich auf geänderte Gewohnheiten der Bürger einstellen.



3. Elektronische Kassen

Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen wurden mit dem sogenannten Kassengesetz verpflichtet, diese ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (SE) auszurüsten. Da zurzeit jedoch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind, ist absehbar, dass die Umsetzung fristgerecht nicht möglich sein wird. Nunmehr wurde über das Bundesfinanzministerium eine entsprechende Übergangsregelung bis zum 30.09.2020 beschlossen.

Hinweis: Es gibt weiterhin keine Verpflichtung zur Nutzung einer elektronischen Kasse. Allerdings sind dann an die manuelle Kassenführung und Aufzeichnungen erhöhte Anforderungen zu stellen.

II. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel

Zur Senkung der Steuerlast

Für Unternehmer / Selbständige

- Erwarteten Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, in 2019 ein höheres Einkommen als in den Vorjahren, sollten sie versuchen, Einnahmen (Zahlungen) in das Jahr 2020 zu verschieben und / oder Ausgaben in das Jahr 2019 vorzuziehen. Im umgekehrten Fall, dass in 2019 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2019 vorgezogen und Ausgaben (Zahlungen) in das Jahr 2020 verschoben werden.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen / Ausgaben (zum Beispiel Mieten, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, Versicherungen u.a.) gibt es eine Sonderregelung: Erfolgen hierfür Zahlungen in den letzten 10 Kalendertagen des alten Jahres oder den ersten 10 Kalendertagen des neuen Jahres, werden sie noch dem Zeitraum zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

- immer attraktiv ist die **Beschäftigung von Familienmitgliedern** im eigenen Betrieb. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber ein ordentlicher Arbeitsvertrag und, natürlich auch, dass der Vertrag entsprechend eingehalten wird.

Und wenn es im Jahresendgeschäft so richtig rund geht, können Familienangehörige auch befristet beschäftigt werden (für maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr); der Vorteil: keine Sozialversicherungsabgaben bei sogenannten „kurzfristigen Beschäftigungen“, und Steuern fallen meistens auch keine an.

- **Privatdarlehen**; normalerweise unterliegen Zinseinkünfte der 25%igen Abgeltungssteuer; Privatkredite unter Angehörigen und Verwandten können ebenfalls über die Pauschalsteuer abgerechnet werden, wenn der Darlehensnehmer nicht vom Darlehensgeber wirtschaftlich abhängig ist. Die Steuerspreizung rechnet sich auch bei Abrechnung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn der Darlehensnehmer mit einem hohen eigenen Steuersatz die Zinszahlungen steuerlich geltend machen kann, der Darlehensgeber aber einen geringen Steuersatz hat oder gar keine Einkommensteuer zahlt (zum Beispiel die Eltern im Ruhestand).
- **stille Beteiligungen**; ähnlich funktioniert es auch, wenn man den Ehegatten oder Kinder am Unternehmen im Rahmen einer stillen Beteiligung einbindet. Der stille Beteiligte ist am Betriebsergebnis beteiligt, ihm werden anteilig Einkünfte zugerechnet, die dieser mit dem 25%igen Abgeltungssteuersatz oder eventuell noch geringer versteuert, der Betriebsinhaber zieht dessen Gewinnanteil vollständig als Betriebsausgabe ab. Vorteil dieser Gesellschaftsform: nach außen nicht ersichtlich.
- **geplante Investitionen vorziehen**; Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 800 € netto) können sofort auf einen Schlag als betriebliche Ausgaben verrechnet werden, der Kauf von teuren beweglichen Anlagegütern lohnt noch, wenn steuerliche Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können.
- **PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende**, die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht.
- der Gewinn 2019 lässt sich noch schnell und nachhaltig drücken, wenn ohnehin notwendige **Reparaturen** durchgeführt und / oder Betriebsräume saniert werden; können die Arbeiten nicht bis Jahresende abgeschlossen werden, Zwischenrechnung verlangen. Und wenn kein Handwerker mehr verfügbar ist: bilanzierende Unternehmen können eine steuermindernde Rückstellung in den Jahresabschluss einstellen, wenn die Reparaturmaßnahmen in den ersten 3 Monaten des Folgejahres nachgeholt werden.
- **Altersversorgung**; schöpfen Selbständige ihre Höchstbeträge bei der Altersversorgung nicht aus, kommt der Abschluss einer „Rürup-Police“ (Basisrente) in Betracht, bis zu 24.305 € Jahresbeitrag (auch Einmalzahlung) können geleistet werden und mindern die Steuerbelastung.



Für Haus- und Wohnungseigentümer

→ Förderung des Mietwohnungsneubaus;

- bei selbstgenutztem Wohneigentum

wurde das Baukindergeld eingeführt (was der früheren Eigenheimzulage nachgebildet ist). Es beinhaltet einen nicht rückzahlbaren staatlichen Zuschuss von jährlich 1.200 € für die Dauer von 10 Jahren. Voraussetzung ist, dass in dem Haushalt des Antragstellers Kinder unter 18 Jahren leben, für die er oder der Lebenspartner Kindergeld bekommt, das Haushaltseinkommen maximal 90.000 € jährlich (bei einem Kind, zuzüglich 15.000 € je weiterem Kind) beträgt und der Kaufvertrag oder der Bauantrag frühestens vom 01.01.2018 datiert. Ferner muss es sich bei dieser Immobilie um die eigene Wohnimmobilie handeln.

Weitere Ausführungen siehe in unserer Sonderinfo vom September 2018 (bei Bedarf anfordern oder unter www.witreu-abg.de → Infos - News).

- bei vermietetem Wohneigentum

wurde seit 2019 eine steuerliche Sonderabschreibung eingeführt (§ 7b EStG), was bedeutet, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie können schneller und höher steuermindernd verrechnet werden.

Neben der normalen Abschreibung können dann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 5% erfolgen. Begünstigt ist die Schaffung von neuem, bisher nicht vorhandenem Wohnraum, wenn die Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrages erfolgen. Allerdings dürfen die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € / qm betragen (Ausschlussgrenze), die Förderung bzw. Sonderabschreibung wird auf 2.000 € / qm begrenzt. Ferner muss die Wohnung im Jahr der Anschaffung / Herstellung und den folgenden 9 Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden.

Fallen Reparaturen, Instandhaltungen oder Renovierungskosten für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen. Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Vermieter sollten daher prüfen, ob an der vermieteten Immobilie Renovierungsarbeiten anstehen. Unter Umständen ist es sinnvoll, ohnehin anstehende Arbeiten noch in diesem Jahr erledigen zu lassen und die Ausgaben als Werbungskosten im Jahr 2019 geltend machen.

Wer die Immobilie erst vor knapp drei Jahren angeschafft hatte, sollte hingegen prüfen, ob die Renovierung noch ein wenig Zeit hat. Denn wer innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Immobilie größere Renovierungsarbeiten durchführt, kann die Kosten für die Renovierung unter Umständen nicht direkt bei der Steuer abziehen, sondern muss die Kosten als Anschaffungskosten der Immobilie verbuchen und über die Nutzungsdauer abschreiben.

→ Chancen bei Altbauten nutzen;

Denkmalgeschützte Objekte sind noch eine der wenigen Steuersparmodelle im Immobilienbereich. Auch eine aufwendige Sanierung, die aus bautechnischer Sicht einem Neubau entspricht, wird steuerlich begünstigt. Und wer spitz rechnet und den Modernisierungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Hauskauf auf maximal 15% des Kaufpreises beschränkt, kann die Sanierungskosten vollständig als Instandhaltung steuerlich geltend machen, auch bei Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.

- Privatdarlehen; was oben für die Selbständigen aufgezeigt wurde, gilt gleichermaßen auch für Vermieter.
- Wer alle Kosten voll absetzen möchte, muss bei einer Vermietung aber mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete berechnen. Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen (Änderung der Rechtsprechung durch BFH-Urteil vom 10.05.2016, Az. IX R 44/15); bisher wurde lediglich die Kaltmiete zum Vergleich herangezogen. Selbstverständlich muss die Miete auch vertragsgemäß (wie bei fremden Dritten) gezahlt werden.
- Sofern es in 2019 zu reduzierten Mieteinnahmen von mehr als 50% gekommen ist, kann bis Ende März 2020 ein Antrag auf **Grundsteuererlass** beantragt werden.

Für Arbeitnehmer

→ Werbungskosten vorziehen

Steuerzahler sollten vor Jahresende noch einmal Kassensturz machen. Ist der Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 € für Arbeitnehmer schon überschritten, kann es sich lohnen, noch in diesem Jahr weitere Werbungskosten steuerlich geltend zu machen. Wer weiß schließlich, ob nächstes Jahr der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro wieder erreicht wird? Zu den Werbungskosten kann beispielsweise ein Computer zählen oder auch Fachbücher und Büromaterial.

- Freibeträge eintragen; für das kommende Jahr müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge wieder neu beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag auf Eintragung eines Freibetrages sollte am besten noch im Jahr 2019 gestellt werden. Wer erst im Januar 2020 den Antrag stellt, riskiert, dass der Freibetrag nicht

rechtzeitig berücksichtigt wird und damit im Januar 2020 ein zu hoher Lohnsteuerabzug erfolgt.

Wahlweise kann der Freibetrag nun auch gleich für 2 Jahre beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. Januar 2020 gestellt werden. Die Eintragung eines Freibetrages hat allerdings zur Folge, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

■ Lohnsteuerklasse wechseln

Noch bis zum 30. November können Steuerpflichtige ihre Steuerklasse für das Jahr 2019 wechseln. Profitieren können so unter anderem Ehepaare mit unterschiedlich hohem Einkommen, wenn sie die Klassen III und V oder das Faktor-Verfahren wählen. Ansonsten ergäben sich die Ersparnisse erst mit dem folgenden Steuerbescheid. Für Alleinerziehende lohnt sich zudem ein Wechsel in die Steuerklasse II.

■ Vermögenswirksame Leistungen sichern

Mit den vermögenswirksamen Leistungen, kurz VL genannt, kann jeder Arbeitnehmer mit der Unterstützung seines Arbeitgebers Geld ansparen. So können beispielsweise 40 € im Monat direkt auf eine Kapitalanlage überwiesen werden. Nicht nur der Arbeitgeber, auch der Staat unterstützt die Art der Vermögensbildung.

Noch bis zum 31. Dezember kann die sogenannte Arbeitnehmer-Sparzulage unter bestimmten Voraussetzungen für die letzten vier Jahre rückwirkend beantragt werden. Ein Arbeitnehmer erhält durchschnittlich zwischen etwa 40 bis 80 € für seine VL jedes Jahr vom Staat.

Für Kapitalanleger

- ➔ Weitsichtige ***Eltern mit hohen Kapitaleinkünften*** übertragen ihren Kindern einen Teil der Wertpapiere und profitieren damit mehrmals von den Freibeträgen bei Kapitaleinkünften innerhalb der Familie.
- ➔ für Verlustbescheinigungen der Banken ist die jährliche Antragsfrist bis zum jeweiligen 15. Dezember zu beachten; die Verlustbescheinigung macht Sinn, wenn man Depots bei verschiedenen Kreditinstituten unterhält, so dass Gewinne und Verluste nicht miteinander verrechnet werden können. Anleger von verlustträchtigen Depots sollten bis zum 15. Dezember ihre Bank anweisen, eine Verlustbescheinigung für das Jahr 2019 auszustellen. Verluste dieses Depots können dann in der Einkommensteuererklärung mit etwaigen Gewinnen eines anderen Depots verrechnet werden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird das Konto im neuen Jahr mit dem Minus fortgeführt und mit künftigen Gewinnen verrechnet.
- ➔ ***wichtig***: möchten Sparer in den Genuss des Sparerfreibetrages kommen, müssen sie dafür sorgen, dass der Freistellungsauftrag ihre Steuer-Identifikationsnummer

enthält.

- **Achtung:** bei *wertlos gewordenen Aktien* und dem *drohenden Verfall von Optionsscheinen* besteht *Handlungsbedarf*; aufgrund einer anstehenden Gesetzesänderung (§ 20 Abs. 2 EstG) können Verluste hieraus ab nächstem Jahr nicht mehr steuermindernd verrechnet werden; daher wäre eine Veräußerung (wenn auch nur zu einem symbolischen Preis) noch in diesem Jahr anzuraten.

Für alle

- *haushaltsnahe Dienstleistungen* in Anspruch nehmen;
das Finanzamt beteiligt sich an den laufenden *Ausgaben für Arbeiten im Haushalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses* oder *bei Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen* mit 20% der Kosten, maximal bis zu 510 € bzw. 4.000 € (Kosten können also insgesamt bis zu 2.700 € bzw. 20.000 € geltend gemacht werden);

Für *Handwerkerleistungen* gilt folgendes:

Neben den haushaltsnahen Dienstleistungsarbeiten werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Hier beläuft sich der Steuerabzugsbetrag auf 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 € (Kosten können also insgesamt bis zu 6.000 € geltend gemacht werden).

Unter die begünstigten handwerklichen Arbeiten fallen nur die Arbeitszeiten, Materiallieferungen sind nicht begünstigt. Arbeiten im Rahmen eines Neubaus werden ebenfalls nicht gefördert.

Großer Vorteil: Die Beträge zieht das Finanzamt direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer ab. Es bietet sich an, noch vor Jahresfrist eine Firma für den großen Hausputz zu beauftragen, den Garten neu anlegen oder im Haushalt Reparaturen ausführen zu lassen.

Fällt der Rechnungsbetrag höher aus, sind auch Abschlagzahlungen möglich. Dann verteilt sich die Rechnungssumme steuergünstig auf zwei Jahre.

Aber: Voraussetzung ist immer eine Zahlung mittels Banküberweisung!

■ **Außergewöhnliche Belastungen**

Für den Abzug von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen gilt stets eine wichtige Regel: Die Aufwendungen sollten möglichst geballt – also in einem Jahr – geltend gemacht werden. Grund ist der Eigenbehalt. Nur oberhalb dieser zumutbaren Belastung können die Kosten abgesetzt werden. Das heißt: Hat ein Steuerzahler 2019 beispielsweise bereits höhere Rechnungen für den Zahnarzt gezahlt, kann sich auch noch der Kauf einer ohnehin notwendigen Brille lohnen. Umgekehrt sollte man mit teuren Anschaffungen warten, wenn 2020 noch andere hohe Ausgaben anstehen.

Bei der Geltendmachung von Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungen u. a.) bitte beachten: Erforderlich ist eine ärztliche Verordnung!

■ Kindergeld beantragen

Noch bis zum 31. Dezember können Eltern bei der zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld stellen. Haben sie Anspruch auf Kindergeld, können sie den staatlichen Zuschuss bis zu vier Jahre rückwirkend erhalten. Bitte hierbei beachten, dass die Familienkasse die Steueridentifikationsnummern des Kindes und des Kindergeldberechtigten zur Bearbeitung verlangen kann.

■ Steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Vereinen

Auch die Höchstbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter und andere ehrenamtlich Tätige können noch genutzt werden. Je nach Tätigkeit sind das 2.400 € beziehungsweise 720 € pro Jahr. Geregelt ist dies in den Paragraphen 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes. Wer in Bildungswerken oder Vereinen aktiv ist, sollte daher vor Jahresfrist noch schnell ein Gespräch führen, um die Zahlung zu erhalten. Bei Hartz-IV oder ALG-II-Empfängern werden Einnahmen aus einem Ehrenamt bis 200 € monatlich normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet, müssen aber angegeben werden.

■ Krankenkassenbeiträge erstatten lassen

Viele privat Versicherte entscheiden im Dezember, ob sie die im Jahr angefallenen Arzt- und Arzneikosten bei der Krankenkasse geltend machen oder selbst tragen und dafür eine Beitragsrückerstattung beanspruchen. Seit der Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen bei der Steuerberechnung müssen privat Versicherte jedes Jahr genau überprüfen, ob die Beitragsrückerstattung oder die steuerliche Auswirkung des nahezu vollständigen Abzugs der zunächst geleisteten Krankenkassenbeiträge günstiger ist.

■ Riester-Prämien sichern

Sparer können sich jetzt noch jahresbezogene Prämien sichern. So erhalten Riester-Sparer pro Jahr eine Grundzulage von 175 Euro vom Staat. Hinzu kommt für Eltern eine weitere Zulage von 185 € jährlich pro Kind (für nach 2007 geborene Kinder sind es 300 € jährlich). Wer sich die Zulagen für 2019 sichern will, muss allerdings noch dieses Jahr den Vertrag abschließen - und den einkommensabhängigen Mindestbeitrag leisten.

→ Sonderzahlungen zur Altersversorgung oder Krankenversicherung

Auch mit Sonderzahlungen zur Altersversorgung lassen sich kurzfristig Steuervorteile erzielen, etwa Zahlungen in eine Rürup-Versicherung oder in ein
V e r s o r g u n g s w e r k .

Diese Beiträge sind steuerbegünstigt und erhöhen später die Auszahlungen im Rentenalter. Auch privat Krankenversicherte können Beiträge für 2020 bereits in diesem Jahr steuerwirksam zahlen. Eine Vorauszahlung bietet sich unter anderem an,

wenn die Einkünfte in 2019 besonders hoch waren und deshalb der diesjährige hohe Steuersatz gemindert werden soll. Sollte vorher aber mit der Krankenkasse abgesprochen werden.

■ **Versöhnungsversuch in der Weihnachtszeit**

Die besinnliche Weihnachtszeit wird mitunter genutzt, um einen Versöhnungsversuch zu unternehmen. Ein ernsthaft gemeinter Versöhnungsversuch von bereits dauernd getrenntlebenden Eheleuten wird auch vom Fiskus belohnt. Zusammenveranlagte Ehegatten können bei der Einkommensteuer das in der Regel vorteilhafte Ehegattensplitting nutzen. Dieses Verfahren kommt allerdings nicht zur Anwendung, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben, weil sie sich zum Beispiel im Trennungsjahr befinden. Ziehen die Eheleute wieder zusammen, wird das Ehegattensplitting für das gesamte Kalenderjahr gewährt. Das gilt auch dann, wenn der Versöhnungsversuch nach wenigen Wochen scheitert und ein Ehegatte wieder auszieht (BFH, Az.: VI R 268/94).

■ **Steuerersparnis dank Hochzeit**

Auch frisch verheiratete können vom Ehegattensplitting profitieren. Dies gilt inzwischen auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Erfolgt eine standesamtliche Trauung bis zum 31. Dezember 2020, so können das Ehepaar und die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für das gesamte Kalenderjahr 2020 das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen. Es muss jedoch eine standesamtliche Hochzeit sein, die kirchliche Heirat hat keine Auswirkungen auf die einkommensteuerrechtliche Situation des Ehepaares oder der Lebenspartner.

■ **Alte Steuererklärungen erledigen**

Viele Steuerzahler sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie können dies jedoch freiwillig tun. Das lohnt sich, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Das Gesetz räumt diesen Steuerzahlern vier Jahre Zeit für die Abgabe der Erklärung ein. Steuerzahler, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung abgeben mussten, dennoch auf einem Berg alter Rechnungen sitzen, sollten die Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht zu lange hinausschieben. Spätestens vier Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr ist Schluss. Dann ist eine eventuelle Steuererstattung verschenkt.

■ **Elterngeld / Steuerklasse optimieren;**

das Elterngeld errechnet sich bei Arbeitnehmern aus dem Nettolohn, ein Wechsel der Steuerklasse, der alleine die Funktion hat, das Elterngeld zu erhöhen, wird vom Finanzamt nicht gerne gesehen, das Bundessozialgericht hat den Wechsel aber erlaubt (Aktenzeichen Urteil: B 10 EG / 3/08 R)

■ **Spenden;**

bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder alternativ bei Betrieben

4 Promille der Summe aus Umsätzen und Löhnen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen.

In der Adventszeit und vor dem Jahreswechsel ist die Bereitschaft, für gemeinnützige Organisationen zu spenden, meist besonders hoch. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 200 Euro genügt die Vorlage eines Durchschlages des vorausgefertigten Überweisungsträgers der empfangenden Organisation oder des Kontoauszuges, wenn sich hieraus die erforderlichen Angaben der Spendenbescheinigung ergeben (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

III. Was sonst interessant sein könnte

1. Offenen Forderungen droht Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Forderungen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung / der Anspruch entstanden ist. Demnach verjähren offene Forderungen aus 2016 am 01.01.2020. Nach der Verjährung können die Außenstände nicht mehr eingeklagt werden. Betroffene können aber versuchen, die Verjährungsfrist anzuhalten. Ein einfaches Mahnschreiben genügt hier allerdings nicht, nur ein Mahnbescheid oder Klage bei Gericht unterbrechen die Verjährung.

2. Testament hinterlegen

Damit ein Testament im Todesfall rechtzeitig gefunden wird, gibt es das Zentrale Testamentsregister. Dieses wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere erbrelevante Unterlagen geprüft. Durch die Bundesnotarkammer wird daraufhin das zuständige Nachlassgericht informiert, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu berücksichtigen sind. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert, und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden. Erfasst werden im Register Angaben zum Erblasser, zum Verwahrort und der Urkunde selbst. Man weiß also, wo das Testament zu finden ist.

Die Eintragungen in das Zentrale Testamentsregister kosten 15 € je Registrierung bzw. 18 € bei Rechnung von der Bundesnotarkammer (einmalige Gebühr).

Die amtliche Verwahrung (beim Nachlassgericht) eines Testaments mit Registrierung beim Zentralen Testamentsregister kosten (einmalig) 75 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer.

Weitere Infos hierzu unter: www.testamentsregister.de

3. Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung

werden massiv ausgeweitet. Diese Prüfungen erfolgen turnusmäßig alle 4 Jahre; dabei wird geprüft, ob die Arbeitgeber ihren Meldepflichten und ihren sonstigen Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch nachgekommen sind.

Nach Vorgaben des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19.09.2019 B 12 R 25/18 R) sind insbesondere die Sozialversicherungspflicht von

- Ehegatten / Lebenspartnern des Unternehmers
- Abkömmlichen des Unternehmers
- Gesellschafter-Geschäftsführern

bei jeder Prüfung zwingend zu bewerten. Frühere beanstandungslose Prüfungen begründen keinen Vertrauensschutz!!

4. Rentenabschläge durch Ausgleichszahlungen vermeiden

Wer früher in Rente gehen will als das gesetzliche Rentenalter vorgibt, muss Abschläge für die gesamte Rentenlaufzeit in Kauf nehmen; das kann bei langem Rentenbezug eine hohe Summe ergeben. Solche Abschläge können durch die Zahlung freiwilliger Beiträge ausgeglichen werden (§ 187a SGB V).

Steuerlich fallen diese Ausgleichszahlungen unter die Sonderausgaben / Altersvorsorgeaufwendungen. Da für diese Vorsorgeaufwendungen ein jährlicher Abzugshöchstbetrag gilt, wäre es ratsam, geplante Ausgleichszahlungen eventuell auf mehrere Jahre zu verteilen.

